

Sozialversicherungspflicht der Umlage ab 1.1.2008 neu geregelt

Am 8. November 2007 hat der Bundestag u.a. eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) beschlossen, die zu Änderungen im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht der Umlage führt.

In unserem Rundschreiben Nr. 5 / 2007 vom 12. November 2007 hatten wir diese Änderungen noch nicht aufnehmen können, da unser Rundschreiben zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits in Druck war. Wir werden Sie alsbald mit unserem nächsten Rundschreiben über die Neuerungen ausführlich informieren.

Infolge der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden **steuerfreie (§ 3 Nr. 56 EStG) und pauschal versteuerte (§ 40b EStG) Umlagezahlungen**

- bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV)
- und darüber hinaus in vollem Umfang beitragspflichtig.

Die Zusatzbeiträge zur Zusatzversorgungskasse (4 %) und Beiträge zu einer Entgeltumwandlung im Durchführungsweg einer Pensionskasse sind allerdings weiterhin im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialabgabenfrei (siehe auch Rundschreiben Nr. 5 / 2007 unter 2.3).

Der ab 1.1.2008 geltende **§ 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)** lautet (auszugsweise) wie folgt:

Abs. 1 Satz 1: Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen

4a. Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, die zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden und für die Satz 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen,

Abs. 1 Satz 3: Die Summe der in Satz 1 Nr. 4a genannten Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes, höchstens jedoch monatlich 100 € sind bis zur Höhe von 2,5 % des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.....

Abs. 1 Satz 4: Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes dem Arbeitsentgelt insoweit zugerechnet werden, als sie in der Summe monatlich 100 € übersteigen,....

Damit gilt Folgendes:

1. Der steuerfreie und der pauschal besteuerebare Anteil der Arbeitgeberumlage sind zu addieren.
2. Aus dieser Summe ist bis zum Betrag von 100 € ein Hinzurechnungsbetrag gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV zu bilden.
3. Übersteigt die Summe aus steuerfreier und pauschal besteuerebarer Umlage den Betrag von 100 €, ist der über 100 € hinaus gehende Betrag in vollem Umfang beitragspflichtig.
4. Teile der Umlage, die die Summe des steuerfreien Anteils und des höchstmöglichen pauschal besteuerebaren Betrages übersteigen, sind von vornherein individuell

steuer- und beitragspflichtig.

Die neue Systematik wird anhand des folgenden **Beispiels** verdeutlicht:

- Dabei wird als **steuerfreier Anteil** ein Monatsbetrag von **53 €** gewählt (636 € : 12 Monate)
- Hiervon ist der Zusatzbeitrag abzuziehen – der eventuell verbleibende Rest ist steuerfrei.
- Als Grenze für die Pauschalversteuerung ist 89,48 € angesetzt

Beispiel:

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: **3.000 €**

Umlage: 4,75 %

Zusatzbeitrag: 4 %

> Zv-pflichtiges Entgelt	3.000,00 €
> Arbeitgeber-Umlageanteil	142,50 €
> Arbeitgeber Zusatzbeitrag	120,00 €
<i>davon steuerfrei nach § 3 Nr. 56 €</i>	0 € (53 € - 120 € =)
<i>davon pauschalversteuert</i>	89,48 €
<i>dementsprechend individuell zu versteuern</i>	53,02 € (142,50 € - 89,48 €)
> Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Aufwendungen	
0 € + 89,48 €	89,48 €
> Begrenzung der Pauschalverbeitragung	
gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV neue Fassung	100,00 €
> individuelle Verbeitragung gemäß	
§ 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV	entfällt
> Höhe des Hinzurechnungsbetrages nach	
§ 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV	
(89,48 € ./ 4,75 x 100=) 1.883,79 € x 2,5 % = 47,09 € abzgl. 13,30 € = 33,79 €	
> Höhe des voll sozialversicherungspflichtigen Anteils	86,81 € (33,79 € + 53,02 € aus individueller Versteuerung)

Weitere Informationen erhalten Sie alsbald durch unser nächstes Mitglieder-Rundschreiben.

Ihre Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden